

1 T 141/14  
196 C 213/13  
Amtsgericht Essen

### Beglaubigte Abschrift



## Landgericht Dortmund

### Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

1. des Herrn
2. der Frau
3. des Herrn
4. des Herrr
5. des

Beklagten und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

1. Herrn
2. Herrn
3. Herrn
4. Frau

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund  
am 25.11.2014  
durch den Richter Siebecke als Einzelrichter

#### **beschlossen :**

Die Beschwerde der Beklagten vom 04.08.2014 gegen den Beschluss des  
Amtsgerichts Essen vom 18.07.2014 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

**Gründe:**

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Sie war aus den zutreffenden Gründen des Nichtabhilfebeschlusses vom 17.09.2014 zurückzuweisen.

I.

Es liegt keine Säumnis im Sinne des § 44 WEG vor. Die Anforderungen an die Bezeichnung der Partei ist hier durch die Vorlage der Eigentümerliste mit den ladungsfähigen Anschriften der Beklagten erfüllt. Den einzelnen Angaben kommt dabei nur deklaratorische Wirkung zu. Die Eigentümerliste hat neben der Sammelbezeichnung, die den Personenkreis des Prozessrechtsverhältnis bereits ausreichend abgrenzt, lediglich ergänzenden und klarstellenden Charakter.

Das Amtsgericht konnte das Rubrum bezüglich der Vornamen der Beklagten zulässigerweise gemäß § 319 ZPO von Amts wegen berichtigen. Ist die eingereichte Liste unvollständig oder fehlerhaft, etwa wegen einer Falschbezeichnung eines Beklagten, kann das Gericht die Unrichtigkeiten in entsprechender Anwendung des § 319 ZPO auch nachträglich durch Beschluss berichtigen, weil sich die Unrichtigkeit aus den Angaben im Grundbuch ermitteln lässt. Selbst ein in der Liste nicht aufgeführter Eigentümer ist gleichwohl Partei, ohne dass es einer erneuten Klageerhebung gegen diesen bedarf. (Jennißen, WEG 2. Aufl., § 44 Rn. 18, 29; Bärmann, WEG 11. Aufl., § 44 Rn. 17)

II.

Die Nebenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Der Streitwert wird auf bis zu 300 € festgesetzt.

Siebecke

als Einzelrichter

Beglaubigt

Radig

Justizbeschäftigte

